



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

vom **12.02.2021**

Für diese Allgemeinverfügung und die sich hieraus ergebenden Regelungen gilt der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg. Sobald ein maßgeblicher Inzidenzwert überschritten ist, gelten die damit verbundenen Regelungen auch dann grundsätzlich fort, wenn der Wert tageweise gegebenenfalls unterschritten wird. Es gelten im Übrigen die Regelungen der jeweils gültigen Landesverordnung.

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 2 , § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom **12. Februar** 2021 (Nds. GVBl. S. **55**), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I Allgemeinverfügung

§ 1 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung sind an folgenden Örtlichkeiten im Stadtgebiet Wolfsburg Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend zu tragen:

1. in der Fußgängerzone von Porschestraße Mitte bis Porschestraße Nord; d.h. in dem Bereich ab Pestalozziallee bis Willy-Brandt-Platz in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.
2. auf dem Gelände (incl. Vorplatz) des Wolfsburger Bahnhofes, dem Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB), dem Sara-Frenkel-Platz, dem Phaenogelände und dem Gelände des Designer Outlet Center Wolfsburg (DOW) jeweils auf den Verkehrsflächen, die sich bis zum Straßennetz ergeben, in dem Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
3. in der Kaufhofpassage, im Kaufhof und dem Maximilian-Kolbe-Weg in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr.

Weiterhin ist auf dem Gelände aller Wolfsburger Wochenmärkte und weiterer Märkte während der jeweiligen Marktöffnungszeiten, gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, ausschließlich das Tragen einer medizinischen Maske zulässig. Dies gilt auch für Passanten ohne Kaufabsichten, die das Marktgelände lediglich passieren. Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag sind hiervon ausgenommen und müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen.

Die genaue Begrenzung (für die Nummern 1-3 sowie für die Wochenmärkte) ergibt sich aus den dieser Allgemeinverfügung als Anlagen beigefügten Karten (rot umrandet).

Zur Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einer Person nicht zumutbar ist, ist ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung vorzuweisen. Diese muss nachvollziehbar machen, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind. Vorerkrankungen sind konkret zu bezeichnen.

§ 2 Schulen

Es gelten die Regelungen des § 13 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung. Für die dort vorgesehenen Maßnahmen in den unterschiedlichen Stufen ist für die Stadt Wolfsburg, der durch die Stadt Wolfsburg tagesaktuell ermittelte sowie veröffentlichte Inzidenzwert der Stadt Wolfsburg maßgeblich.

Im Schulbetrieb in der Stadt Wolfsburg ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 3 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen, für alle übrigen Schüler*innen ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.

Diese ist auch auf allen Flächen des Schulgeländes zu tragen, mit Ausnahme bei der Verpflegung und bei der Ausübung des Schulsports. Die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch auf dem Weg von und zu Bushaltestellen, an denen ohnehin eine generelle Maskenpflicht besteht. Die Maskenpflicht gilt weiterhin auf dem Schulweg, sofern auf diesen Wegen die Abstandsregelungen nicht ununterbrochen eingehalten werden können (z.B. auf dem Weg zu Parkplätzen).

Ausgenommen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts in Unterrichts- und Arbeitsräumen sind lediglich Grundschüler*innen, solange diese den Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung einhalten.

§ 3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Es gelten die Regelungen des §11 und §12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie die Vorgaben des Rahmenhygieneplanes des Landes in seiner aktuellen Fassung

§ 4 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege

Für die in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und die dort lebenden, teilweise hochaltrigen und vorerkrankten Menschen sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

1. Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

2. Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen

nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person vorzulegen.

Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Die nach Satz 1 verpflichteten Personen haben zudem eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner haben; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

3. In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der Stadt Wolfsburg, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Falle des Satzes 3 mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt Absatz 2 entsprechend.

4. In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und

~~Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.~~

~~5. Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig.~~

~~6. Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG zulässig.~~

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am **13.02.**2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich **07.03.**2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV vom **28.01.**2021 tritt zugleich außer Kraft.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Satz 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) und der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom **12. Februar** 2021 (Nds. GVBl. S. **55**)

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden,

nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Erkenntnisse zu den genauen Übertragungswegen des SARS- CoV-2 Virus sind noch begrenzt. Allerdings sind die Übertragungswege eng verwandter anderer Coronaviren gut bekannt. Der wichtigste Übertragungsweg ist eine sogenannte Tröpfchen-Infektion, bei der die Coronaviren von infizierten Menschen oder Tieren über Tröpfchen in die Luft abgegeben und anschließend eingeatmet werden. Mit der Regelung zum Tragen des Mund-Nase-Schutzes orientiert sich die Stadt Wolfsburg an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Neben den bisherigen Maßnahmen stellt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen zusätzlichen Baustein dar, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu verringern. Das RKI empfiehlt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Hierdurch können infektiöse Tröpfchen, die durch Husten, Niesen und Sprechen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Zwar schützt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht den Träger selbst, das Risiko andere Personen anzustecken, wird verringert (Fremdschutz).

Nach § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-VO ist glaubhaft zu machen, wenn einer Person das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Glaubhaftmachung bedeutet, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln derjenige, dem das Attest vorgelegt wird, aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt wird, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen selbstständig prüfen zu können. Im Regelfall muss erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist. Die Bescheinigung muss zudem den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten.

Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes im Kontext des Schulbetriebes sowie auf Wochenmärkten begründet sich daher, dass trotz der bislang getroffenen Maßnahmen die Infektionswahrscheinlichkeit nicht gesunken ist. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie zwar als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen haben aber medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen.

Deshalb besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes sowohl in der Schule als auch auf dem Schulweg sowie auf Wochenmärkten, um die Infektionswahrscheinlichkeit im Schulbetrieb bzw. im Kontext der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs so gering wie möglich zu halten. Hiervon ausgenommen sind Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr. Sie müssen lediglich eine Alltagsmaske tragen. Darüber hinaus ist der § 3 Absatz 3 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum Tragen eines medizinischen Mundschutzes zu beachten.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung, Quarantäne und der sozialen Distanzierung ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske zu ergreifen und durchzusetzen.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Neben dem Tragen einer Alltagsmaske sind die weiteren Verhaltensempfehlungen des RKI weiterhin zu beachten, insbesondere eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter).

~~Bei Pflegeheimen genügt für ein vorläufiges Besuchsverbot bereits ein Verdachtsfall. Dieser liegt dann vor, wenn das Gesundheitsamt oder die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt einen Test bei einem Bewohnenden oder Mitarbeitenden für erforderlich erachten und dieser angeordnet ist. Dieses Besuchsverbot und die dringende Empfehlung, auch die Bewohnerschaft zum vorläufigen Verbleib in der Einrichtung zu bewegen, ist erforderlich, um eine mögliche Verbreitung der Infektion frühzeitig zu unterbinden. Sofern ein Testkonzept vorliegt und vom Gesundheitsamt befürwortet wird~~

und die Einrichtung die Testungen regelmäßig durchführt, kann ein Besuchsverbot gegebenenfalls entfallen oder frühzeitig aufgehoben werden. Darüber entscheidet im Einzelfall das Gesundheitsamt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 12.02.2021

Klaus Mohrs

Der Oberbürgermeister

Anlagen – Karten